

**Gutachten**  
**zur Zulässigkeit des Antrags der Fraktionen von CDU und FDP**  
**auf eine zweite Erweiterung des Untersuchungsauftrags des**  
**2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode („BER“)**

**I. Auftrag**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst auf Grund einer Bitte des Rechtsausschusses mit der Erstellung eines Gutachtens zur Zulässigkeit des Antrags der Fraktionen der CDU und der FDP auf eine zweite Erweiterung des Untersuchungsauftrags des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (Abghs-Drs. 18/2735) beauftragt. Es sollen folgende Fragen geprüft werden:

- I. Anforderungen an eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses
  1. Inwieweit sind der grundsätzlich möglichen, nachträglichen Erweiterung des Untersuchungsauftrages von Untersuchungsausschüssen Grenzen dahingehend gesetzt, dass diese nicht zu de facto verfahrensbegleitenden Kontrollausschüssen werden?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

2. Inwieweit nimmt der Untersuchungsausschuss BER II vor diesem Hintergrund durch die hier beantragte erneute Erweiterung seines Untersuchungsauftrages (Drs. 18/2735) den Charakter eines verfahrensbegleitenden Kontrollausschusses an?
3. Muss eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses zwingend inhaltlicher Natur sein, oder kann sich diese lediglich auf eine entsprechende Ausdehnung des zu untersuchenden Zeitraumes beziehen?
4. Sind dementsprechende „Generalklauseln“ (wie die hier im Antrag aufgeführte) zulässig, welche den zu untersuchenden Zeitraum für Sachverhalte, die sich aus dem Einsetzungsbeschluss (Drs. 18/1191) sowie dem ersten Erweiterungsantrag (Drs. 18/1926) ergeben, bis zum Tag der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses von Berlin über den hier gegenständlichen Antrag, ausdehnen?

## II. Inhaltliche Fragen zur Erweiterung des Untersuchungsauftrags

1. Welche der im Erweiterungsantrag (Drs. 18/2735) aufgeführten Einzelfragen entsprechen nicht den Anforderungen an das inhaltliche Bestimmtheitsgebot und dem Gebot der Ex-post-Kontrolle, oder berühren den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, und wären daher nicht von der Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses gedeckt?
2. Stellen Sie bitte dar, inwieweit Sachverhalte, die nach dem gegenständlichen Erweiterungsantrag (Drs. 18/2735) zu behandeln sind, bereits durch den Einsetzungsbeschluss vom 28. Juni 2018 (Drs. 18/1191) sowie den ersten Erweiterungsantrag vom 23. Mai 2019 (Drs. 18/1926) des Untersuchungsausschusses Gegenstand waren. Inwieweit ist die Behandlung solcher Fragen oder Frageteile zulässig?

## II. Gutachten

### A. Begrenzung der Erweiterung eines Untersuchungsauftrages (Frage I. 1.)

Es ist davon auszugehen, dass die nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses durch einen Beschluss des Parlaments grundsätzlich zulässig ist (vgl. dazu auch das Gutachten des WPD vom 10. Juni 2014, S. 4 ff.).

Zu prüfen ist, inwieweit einer solchen Erweiterung Grenzen gesetzt sind, die verhindern, dass ein Untersuchungsausschuss zu einem Sonderausschuss wird, der in verfahrensbegleitender Weise laufende Vorgänge kontrolliert.

Die Zulässigkeit von Erweiterungsanträgen ist insoweit in gleicher Weise eingeschränkt wie bei den ursprünglichen Untersuchungsaufträgen. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht übereinstimmend davon aus, dass sich die Kontrollkompetenz eines Parlaments gegenüber der jeweiligen Regierung grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge bezieht. Das Prüfungsrecht des Parlaments umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.<sup>1</sup>

Diese Einschränkung folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG): Weil die Regierung nur für ihre eigenen Entscheidungen verantwortlich gemacht werden kann, muss ihr auch ein Bereich selbstständiger Entscheidungsgewalt zustehen. Parlamentarische Untersuchungen dürfen deshalb nur im Rahmen einer ex-post-Kontrolle durchgeführt werden. Im Stadium der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen muss die dafür zuständige Exekutive frei von äußeren Einflussnahmen sein. Untersuchungsausschüsse zum Zweck verfahrensbegleitender oder vorbeugender Kontrolle sind unzulässig. Dem Parlament kommt nicht die Befugnis zu, die einzelnen Verfahrensschritte der Exekutive vor Erlass einer bestimmten Entscheidung zu untersuchen. Andernfalls würde die Untersuchung zur Mitbeteiligung führen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BVerfGE 67, 100, 139; 110, 199, 215; 124, 78, 121; Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 66 f.; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, S. 64 ff.; Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 70 f. m.w.N.

<sup>2</sup> BVerfGE 67, 100, 139; 110, 199, 215; 124, 78, 121.

Fraglich könnte sein, ob diese Einschränkungen auch dann gelten, wenn die Untersuchung nicht die unmittelbare Landesverwaltung zum Gegenstand hat, sondern sich – wie hier – schwerpunktmäßig auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, die „Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH“ (FBB) bezieht, an der das Land Berlin als einer von drei Gesellschaftern beteiligt ist. Denkbar wäre, dass eine solche formell privatwirtschaftliche Tätigkeit des Staates ein weiterreichendes Untersuchungsrecht des Parlaments zur Folge haben könnte.

Rechtsprechung und Literatur bewerten dies – soweit ersichtlich – jedoch nicht anders als die unmittelbare Staatsverwaltung. Dafür spricht, dass sich die parlamentarische Kontrolle grundsätzlich auf jegliche Staatstätigkeit erstreckt, auch soweit sie sich privater Unternehmensformen bedient.<sup>3</sup> Hinzu kommt, dass im Fall der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH alle drei Gesellschafter Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, mithin staatliche Organisationseinheiten sind.<sup>4</sup> Sachliche Gründe für eine abweichende Behandlung des parlamentarischen Kontrollrechts sind jedenfalls für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht ersichtlich.

Entscheidend für die Beurteilung der Abgeschlossenheit der mit dem hier zu behandelnden Erweiterungsantrag der Minderheit „nachgeschobenen“ Sachverhalte ist demnach die Frage, ob die Untersuchung zur Vorabkontrolle der einzelnen Handlungsschritte der Exekutive und damit zu einer Mitbeteiligung am Regierungshandeln führen könnte.<sup>5</sup>

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit des Erweiterungsantrags unter dem Gesichtspunkt der Abgeschlossenheit ist das Datum des hier noch ausstehenden entsprechenden Plenarbeschlusses.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Glauben/Brocker (Fn. 1), S. 127, unter Hinweis auf NWVerfGH, NVwZ-RR 2009, S. 41, 43; BayVerfGH, NVwZ 2007, S. 204, 206; vgl. weiter Glauben, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 2020, Art. 44 Rn. 65 m.w.N.

<sup>4</sup> Die Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH sind die Länder Berlin und Brandenburg sowie die Bundesrepublik Deutschland (vgl. [www.berlin-airport.de/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensorganisation/beteiligungsstruktur/index.php](http://www.berlin-airport.de/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensorganisation/beteiligungsstruktur/index.php)).

<sup>5</sup> BadWürttStGH, Urteil vom 26. Juli 2007 – GR 2/07, Rn. 96, juris.de.

<sup>6</sup> Vgl. dazu BayVerfGH, NVwZ 1986, S. 822, 825.

## B. Bewertung des Erweiterungsantrags (Frage I. 2.)

Zu erörtern ist, ob der hier zu prüfende Erweiterungsantrag unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien als zulässig anzusehen ist, oder ob er eine unzulässige verfahrensbegleitende Kontrolle zum Inhalt hat.

Der Erweiterungsantrag hat Berichte, Nutzungsfreigaben sowie Pläne und sonstige Daten zum Gegenstand. Er enthält auch eine zeitliche Begrenzung für die Untersuchung, nämlich den Tag der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses über den Antrag als Stichdatum. Damit soll erkennbar eine fortlaufende verfahrensbegleitende Kontrolle ausgeschlossen werden. Allerdings bilden die Untersuchungsgegenstände Teile des fortlaufenden Prozesses der Planung und Fertigstellung des Flughafens BER. Auch ein solches langfristiges und mehrstufiges Verfahren kann aber nicht gänzlich der parlamentarischen Kontrolle entzogen sein. Entscheidend für die Zulässigkeit der Untersuchung ist in solchen Fällen, ob abgrenzbare Tatbestände vorliegen. Dies kann auch bei einzelnen Verfahrensschritten der Fall sein, wenn sie als in sich geschlossene Vorgänge eingeschätzt werden können, die unabhängig von abschließenden Entscheidungen oder Endpunkten eines Planungsprozesses bestehen.<sup>7</sup> Soweit die Gegenstände des Erweiterungsantrags solche im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Plenum bereits abgeschlossene Vorgänge betreffen, liegen sie noch innerhalb der Grenzen einer zulässigen ex-post-Kontrolle. Da dies hier weitgehend gegeben ist, erhält der 2. Untersuchungsausschuss der 18. WP durch den zweiten Erweiterungsantrag nicht die Funktion eines verfahrensbegleitenden Kontrollausschusses.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass eine Vorgehensweise des Parlaments, die jeden als eigenständig zu bewertenden Planungsschritt einer Kontrolle unterzieht, theoretisch geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der Exekutive zu tangieren. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte wäre daher zu erwägen, ob eine ständige, womöglich kurz hintereinander erfolgende Erweiterung von Untersuchungsgegenständen durch neue Anträge einen unzulässigen Missbrauch des parlamentarischen Untersuchungsrechts darstellt. Im vorliegenden Fall jedoch wurde der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode durch Beschluss vom 28. Juni 2018 (Drs. 18/1191) eingesetzt. Eine erste Erweiterung wurde 2019 beantragt (Drs. 18/1894 vom 14. Mai 2019). Der zweite Erweiterungsantrag erfolgte erst ein Jahr später (Drs. 18/2735 vom 27. Mai 2020). Angesichts dieser großen zeitlichen Abstände kann hier nicht von einem Missbrauch des Untersuchungsrechts ausgegangen werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. Glauben/Brocker (Fn. 1), S. 69 m.w.N.; BayVerfGH, NVwZ 1986, S. 822, 824; vgl. dazu auch das Gutachten des WPD vom 10. Juni 2014, S. 12.

### C. Ausdehnung des zu untersuchenden Zeitraums als Inhalt eines Erweiterungsantrags (Frage I. 3. und 4.)

Es stellt sich die Frage, ob die bloße Ausdehnung des zu untersuchenden Zeitraumes ein zulässiger Inhalt eines Erweiterungsantrages sein kann.

Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass der Gegenstand eines Untersuchungsauftrages aus bestimmten Vorgängen bzw. Sachverhalten besteht. Der Untersuchungsgegenstand ist rechtlichen Grenzen unterworfen, wie zum Beispiel der Unzulässigkeit einer verfahrensbegleitenden Kontrolle (s. o.). Diese Beschränkungen gelten auch für den Inhalt von Erweiterungsanträgen. Zusätzliche Beschränkungen für solche Anträge sind nicht ersichtlich. Es gibt insbesondere keinen – etwa aus der Natur des Erweiterungsantrags abzuleitenden – rechtlichen Grundsatz, wonach ein solcher Antrag neue Gegenstände oder Sachverhalte in die parlamentarische Untersuchung einführen muss. Die Materie des ursprünglichen Untersuchungsauftrags kann sich nach dem Einsetzungsbeschluss in einer Weise verändern und weiter entwickeln, die eine Ausdehnung der Untersuchungen auf diese neuen Entwicklungen sinnvoll macht. Das notwendige Maß an inhaltlicher Bestimmtheit des Antrags ergibt sich dabei durch die Bestimmtheit der Gegenstände des ursprünglichen Einsetzungsantrags. Soweit der vorliegende Erweiterungsantrag die weitere Entwicklung dieser Gegenstände zum Inhalt hat, bestehen gegen seine Zulässigkeit keine Bedenken.

### D. Bewertung der Einzelfragen im zweiten Erweiterungsantrags (Frage II. 1.)

#### 1. Wahrung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung

Der Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus. Dieser Kernbereich schließt einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein.<sup>8</sup> Im Hinblick auf mögliche Verletzungen des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung durch die im vorliegenden Erweiterungsantrag enthaltenen Fragen ist festzustellen, dass sie sich im Wesentlichen nicht auf die Regierung oder die unmittelbare Landesverwaltung und deren Willensbildung beziehen, sondern die Tätigkeit einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft mit öffentlich-rechtlichen Anteilseignern, der „Flughafen Berlin Brandenburg GmbH“, zum Gegenstand haben. Die Annahme, dass der Erweiterungsantrag in unzuläs-

---

<sup>8</sup> BVerfGE 67, 100, 139; 110, 199, 215; 124, 78, 121.

siger Weise in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingreift, ist hier somit eher fernliegend.

## 2. Gebot der ex-post-Kontrolle

Es ist zu untersuchen, inwieweit die im zweiten Erweiterungsantrag enthaltenen Fragen dem Gebot der ex-post-Kontrolle genügen, sich also auf abgeschlossene Vorgänge beschränken.

### a. Erweiterung des Fragenkomplexes A. „Technik“

Diese Erweiterung bezieht sich auf TÜV-Prüfberichte und Statusberichte, auf die TÜV-Prüfung und die Nutzungsfreigabe der Anlagengruppe AG 06 sowie auf die Nutzungsfreigabe des Terminals 1 des BER durch das Bauordnungsamt. Hierbei handelt es sich offensichtlich um abgeschlossene Vorgänge. Das Gebot der ex-post-Kontrolle ist damit eingehalten. Die Erweiterung ist damit zulässig.

### b. Erweiterung des Fragenkomplexes B. „Finanzierung“

Die Frage B. 3 a. betrifft die finanzielle Situation der Flughafengesellschaft. Hierbei handelt es sich um eine fortlaufende Problematik, die sich bis in die Gegenwart erstreckt. Durch die Begrenzung auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Plenum wird aber ein Stichtag festgesetzt, der eine Einstufung als abgeschlossener Vorgang zulässt. Die Frage ist so auszulegen, dass sie laufende, noch nicht abgeschlossene Aktivitäten, wie etwa gegenwärtige Verhandlungen, die Auswirkungen auf die Finanzlage der Flughafengesellschaft haben, nicht erfasst.

Die Frage B. 17 behandelt den Businessplan 2020. Auch wenn man davon ausgeht, dass ein solcher Plan der Fortentwicklung und Änderung bedarf<sup>9</sup>, so ergibt sich daraus noch nicht die Unzulässigkeit der Frage, soweit die Untersuchung auf den Inhalt des Plans im Zeitpunkt des Plenarbeschlusses über die Erweiterung begrenzt bleibt. Allerdings können bei dieser Auslegung der Frage etwaige Überlegungen zur Schließung der Finanzlücke gemäß Frage B. 17 d. und zum Aufbau als Luftverkehrsstandort gemäß Frage B. 17 e. nicht Gegenstand der Untersuchung sein, soweit diese Überlegungen noch andauern und keine abgeschlossenen Resultate vorliegen.

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Tagesspiegel vom 10. Oktober 2020, S. 11.

c. Erweiterung des Fragenkomplexes C. „Kapazitätsplanung/Kapazitätserweiterung“

Die Frage C. 11 betrifft Änderungen am „Masterplan BER 2040“. Hierbei handelt es sich um ein fertiggestelltes Konzept, das bereits der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der Masterplan ist allerdings nicht auf Dauer festgeschrieben und unveränderlich, sondern eine Leitlinie, die einer ständigen Überarbeitung unterliegt. Durch die Bezugnahme der Frage auf bereits durchgeführte Veränderungen und Anpassungen und auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Plenum dürfte jedoch sichergestellt sein, dass gegenwärtig laufende Planungsprozesse nicht berücksichtigt werden. Somit ist diese Frage als zulässig zu beurteilen.

Bei der Auftragserteilung zur Erstellung von Prognosen über die Entwicklung von Passagierzahlen und Flugbewegungen und zu den entsprechenden Ergebnissen gemäß Frage C. 12 handelt es sich um abgeschlossene Vorgänge. Problematischer erscheint die Frage nach den Schlussfolgerungen der Flughafengesellschaft. Insoweit könnte noch ein fortlaufender Bewertungsprozess durch die Flughafengesellschaft erfolgen. Die Frage ist daher nur in Bezug auf eine zum Stichtag abgeschlossene und entsprechend dokumentierte Bewertung der Prognosen zulässig und daher so auszulegen, dass sie sich nicht auf die Erforschung gegenwärtiger laufender Überlegungen und Planungen zur Kapazitätsentwicklung erstreckt.

d. Erweiterung des Fragenkomplexes D. „Inbetriebnahme/Verschiebungen/Termine“

Die Erweiterung D. 10 c. betrifft eine Prüfung und den dazu gehörenden Abschlussbericht. Hierbei handelt es sich um abgeschlossene Vorgänge. Das Gebot der ex-post-Kontrolle wird daher eingehalten.

e. Erweiterung des Fragenkomplexes F. „Schallschutz“

Die Erweiterung F. 4 a. bis c. betrifft die Bearbeitung von Anträgen auf Schallschutzmaßnahmen. Hierbei ist zu beachten, dass nur abgeschlossene Bearbeitungsvorgänge überprüfbar sind, also nicht die noch laufende Bearbeitung von Anträgen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung erscheint die Erweiterung als zulässig.



### 3. Das Gebot der inhaltlichen Bestimmtheit

Nach herrschender Auffassung muss der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung inhaltlich hinreichend bestimmt sein.<sup>10</sup> In Berlin ist dieser Grundsatz ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Untersuchungsausschussgesetzes (UntAG)<sup>11</sup> normiert. Demnach kann der Untersuchungsausschuss nur für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt werden. Außerdem muss der Antrag und Beschluss über die Einsetzung und über die nachträgliche Auftragserteilung den Untersuchungsauftrag genau beschreiben (§ 2 Abs. 1 Satz 3). Bei der inhaltlichen Bestimmtheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der abstrakt kaum definiert werden kann, so dass seine Bedeutung durch Auslegung am konkreten Einzelfall zu ermitteln ist. Dabei ist zu beachten, dass an den Grad der Bestimmtheit nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen. Das folgt aus der Annahme, dass die Antragsteller, während sie den Einsetzungsantrag erarbeiten, regelmäßig nur über lückenhafte Tatsachengrundlagen verfügen, sie aber dennoch die Möglichkeit haben müssen, ihr Untersuchungsrecht wirksam wahrzunehmen.<sup>12</sup>

Insofern ist es ausreichend, wenn – wie hier – rahmenhaft der Umfang der Auskunftspflicht umschrieben wird und durch Auslegung ermittelt werden kann.<sup>13</sup>

#### E. Wiederholung von Fragen (Frage II. 2.)

Nach allgemeiner Auffassung löst ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss für die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses zu dem gleichen Untersuchungsgegenstand keine Sperrwirkung aus. Ein „Verbrauch“ der Untersuchungskompetenz tritt insoweit nicht ein; es können grundsätzlich beliebig viele Untersuchungsausschüsse parallel gebildet werden.<sup>14</sup> Eine Obliegenheit zur Einigung wird man aber wohl für den Fall annehmen können, dass weitgehend identische Untersuchungsgegenstände die Qualität

---

<sup>10</sup> Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz, Kommentar, 2015, § 3 Rn. 7 ff.; Wiefelspütz (Fn. 1), S. 65; Peters (Fn. 1), S. 91.

<sup>11</sup> Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

<sup>12</sup> Peters (Fn. 1), S. 93 m.w.N.

<sup>13</sup> Glauben, in: Bonner Kommentar, Stand 2020, Art. 44 Rn. 78 f.

<sup>14</sup> Glauben/Brocker (Fn. 1), S. 4 f., Glauben, Parlamentarische Aufarbeitung mutmaßlichen politischen und rechtlichen Fehlverhaltens von Regierungs- und Parlamentsmitgliedern, DVBl. 2014, S. 894, 901 m.w.N.

einer unzulässigen Obstruktion erreichen und dadurch die Funktionsfähigkeit des Parlaments gefährdet wird.<sup>15</sup>

Vorliegend geht es zwar nicht um parallele Verfahren, sondern um die Doppelung von Fragen. Wenn jedoch sogar parallele Untersuchungsverfahren grundsätzlich zulässig sind, dann muss dies auch für die Doppelung von Fragen gelten. Dies folgt auch daraus, dass sich in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse ergeben haben können. Daher führen auch Fälle einer Doppelung von Fragen nicht zur Unzulässigkeit einer erneuten Befassung. Zwischen dem ersten und dem zweiten Erweiterungsantrag liegt ein Zeitraum von rund einem Jahr. Insoweit hat bislang noch keine parlamentarische Untersuchung stattgefunden. Würde ein „Frageverbrauch“ einer weitergehenden Untersuchung entgegenstehen, so würde dies eine unangemessene Einschränkung der Untersuchungskompetenz des Parlaments bedeuten.

Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch des Untersuchungsrechts sind angesichts des Zeitraums, der zwischen dem ersten und dem zweiten Erweiterungsantrag liegt, nicht gegeben. Eine Überprüfung der Untersuchungsaufträge auf Doppelungen erübrigt sich damit.<sup>16</sup>

## F. Ergebnisse

### Zum Fragenkomplex I:

Erweiterungsanträge zu Untersuchungsaufträgen von Untersuchungsausschüssen dürfen sich ebenso wie die ursprünglichen Untersuchungsaufträge nur auf abgeschlossene Vorgänge beziehen, also lediglich eine ex-post-Kontrolle zum Ziel haben. Der hier zu prüfende zweite Erweiterungsantrag (Abgs-Drs. 18/2735) zum 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat Vorgänge zum Inhalt, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Plenums über diesen Antrag im Wesentlichen abgeschlossen sind. Außerdem bildet der Zeitpunkt der Beschlussfassung selbst eine abschließende Zäsur. Daher erhält der 2. Untersuchungsausschuss durch den Erweiterungsantrag nicht die Funktion eines verfahrensbegleitenden Kontrollausschusses. Die Erweiterung des Untersuchungsauftrages durch eine zeitliche Ausdehnung des zu untersuchenden Zeitraums erscheint daher als zulässig.

---

<sup>15</sup> Glauben/Brocker (Fn. 1), S. 4 f.

<sup>16</sup> Vgl. zum Ganzen auch das Gutachten des WPD vom 11. Juni 2018, S. 23 f.

## Zum Fragenkomplex II:

Hier war zu prüfen, inwieweit die einzelnen Erweiterungen der Fragenkomplexe des Untersuchungsauftrags dem Gebot der ex-post-Kontrolle genügen. Dies ist bei entsprechender Auslegung des Fragewortlauts zu bejahen. In Bezug auf einige Einzelfragen werden folgende Auslegungshinweise gegeben:

Im Hinblick auf die Frage B. 3 a. ist zu beachten, dass Aktivitäten der Flughafengesellschaft bezüglich ihrer Finanzlage, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den zweiten Erweiterungsantrag noch nicht abgeschlossen sind, nicht Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung sein können. Entsprechend sind auch Überlegungen zur Schließung der Finanzlücke gemäß Frage B. 17 d. und zum Ausbau des Luftverkehrsstandorts gemäß Frage B. 17 e. zu beurteilen. Auch die Überprüfung des „Masterplan BER 2040“ gemäß Frage C. 11 darf sich nur auf seine Fassung im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Plenums über den Erweiterungsantrag beziehen. Die in Frage C. 12 angesprochenen Schlussfolgerungen der Flughafengesellschaft aus Prognosen über die Entwicklung von Passagierzahlen und Flugbewegungen dürfen nur Gegenstand der Untersuchung sein, soweit abschließende und entsprechend dokumentierte Bewertungen vorliegen. Die in Frage F. 4 a. bis c. angesprochenen Schallschutzmaßnahmen dürfen nur untersucht werden, soweit die entsprechenden Bearbeitungsvorgänge von Anträgen abgeschlossen sind.

Bei Berücksichtigung dieser Begrenzungen erscheinen die Fragen des Erweiterungsantrages im Hinblick auf das Gebot der ex-post-Kontrolle unbedenklich.

Ein unzulässiger Eingriff in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung liegt nicht vor. Das Gebot der inhaltlichen Bestimmtheit ist gewahrt.

Eine Wiederholung von Fragen führt nicht zur Unzulässigkeit einer erneuten Untersuchung. Da zwischen dem ersten und dem zweiten Erweiterungsantrag ein Zeitraum von rund einem Jahr liegt, ist nicht davon auszugehen, dass der neue Erweiterungsantrag einen Missbrauch des parlamentarischen Untersuchungsrechts darstellt. Eine Überprüfung der Untersuchungsaufträge auf Doppelungen erübrigt sich daher.

\* \* \*